

**Ausschuß für Haushaltskontrolle**

**Protokoll**

18. Sitzung (nicht öffentlich)

18. Februar 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 14.55 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Neuhaus (CDU)

Stenographin: Hesse

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Drucksache 11/2534

1

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle berät eingehend und abschließend den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung.

Er empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuß, den Entwurf mit folgender Änderung anzunehmen:

§ 25 Abs. 2 Satz 1 endet nach dem Wort "zuzuführen" mit einem Semikolon und wird danach um den Halbsatz "§ 33 findet keine Anwendung." ergänzt.

**2 Landeshaushaltsrechnung 1989 und Jahresbericht des Landesrechnungshof über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1990/91**

Drucksache 11/1959 und 11/1960

**9 Mängel bei der Beschaffung von Geräten für die automatisierte Datenverarbeitung**

6

1. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle begrüßt es, daß seine Forderung vom 24. März 1987, beim Abschluß und beim Vollzug von Verträgen über Datenverarbeitungsgeräte eine allgemeine und bessere Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten, einige oberste Landesbehörden veranlaßt hat, allgemeine Weisungen zu erteilen. Er sieht diese allgemeine Umsetzung seiner Forderung erfüllt durch die am 25. Mai 1990 vom Finanzministerium vorgenommene Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Nr. 1.6 VV zu § 7 LHO).
2. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle kritisiert, daß die Polizei bei der Beschaffung von Geräten für die automatisierte Datenverarbeitung nicht geprüft hat, welche Vertragsart (Kauf, Miete, Leasing) für das Land am wirtschaftlichsten ist. Dadurch ist dem Land ein Schaden von mehr als 1 Million DM entstanden.
  - a) Der Landesrechnungshof hat 60 Gerätepositionen einer näheren Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, daß dem Land durch den Abschluß von Mietverträgen anstelle des Ankaufs der Geräte ein finanzieller Nachteil von rund 900 000 DM entstanden ist. Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 3. Februar 1992 die Schadenssumme mit 881 171 DM

festgestellt und die erforderlichen Ermittlungen für die Prüfung der Schadensersatzfrage gegenüber jedem einzelnen verantwortlichen Bediensteten veranlaßt. Die Prüfung, ob einzelne Bedienstete zum Schadensersatz herangezogen werden können, sind noch nicht abgeschlossen.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle nimmt zur Kenntnis, daß für den Landesrechnungshof dieser Prüfungsfall so lange nicht abgeschlossen ist, wie eine Entscheidung über eine mögliche Schadensersatzforderung noch nicht getroffen wurde.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle erwartet, daß das Innenministerium dieses Verfahren zügig zu einem Abschluß bringt, und geht davon aus, daß der Landesrechnungshof das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuß mit dem nächsten Jahresbericht zur Kenntnis bringt.

- b) Der Ausschuß für Haushaltskontrolle nimmt zur Kenntnis, daß das Innenministerium die in den Prüfnummern 9.2.2 und 9.2.3 dargestellten Prüfungsergebnisse zum Anlaß nahm, sämtliche Anmietung von Datenverarbeitungsgeräten zu Beginn des Jahres 1991 zu beenden. Damit wurde dem Anliegen des Landesrechnungshofes in vollem Umfang entsprochen.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle begrüßt, daß das Innenministerium den Prüfungserinnerungen des Landesrechnungshofs nachgekommen ist.

- c) Der Landesrechnungshof hatte kritisiert, daß die Unterlagen über die abgeschlossenen Mietverträge unvollständig waren. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle nimmt zur Kenntnis, daß das Innenministerium einen entsprechenden Planungsauftrag an die zuständige Fachabteilung vorbereitet, der die vollständige Erfassung der Unterlagen sicherstellt. Der Ausschuß für Haushalts-

kontrolle sieht damit diesen Prüfungskomplex als erledigt an.

**10 Kalkulation und Vereinbarung von Sonderentgelten durch die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen des Landes (ME)**

8

1. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle stellt fest, daß die Medizinischen Einrichtungen den Intentionen des Verordnunggebers zu einer leistungsbezogeneren Abrechnung durch die Vereinbarung einer Vielzahl von Sonderentgelten gemäß § 6 Bundespflegesatzverordnung gefolgt sind.
2. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle begrüßt, daß das Ministerium für Wissenschaft und Forschung den Anregungen des Landesrechnungshofs gefolgt ist, die Methoden der Kosten- und Leistungsberechnung zu vereinheitlichen.
3. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle fordert das Ministerium für Wissenschaft und Forschung auf, die Umsetzung und Auswirkungen der betroffenen Regelungen zu überwachen.

**15 Landesamt für Besoldung und Versorgung**

8

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle macht sich die Feststellung des Landesrechnungshofs zu eigen, daß die Leistungsfähigkeit des Landesamtes für Besoldung und Verordnung dringend verbessert werden muß. Eine erste wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit

ist durch den Beschluß des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 21. Januar 1992 ermöglicht worden. Damit wurde der Prüfungsfeststellung entsprochen. Die derzeitigen Bearbeitungszeiten für Beihilfen von bis zu drei Monaten sind nicht zu akzeptieren.

## **16 Landwirtschaftskammern**

9

Der Ausschuß begrüßt, daß die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe die vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel durch konkrete Maßnahmen in 108 Fällen beseitigt haben.

Darüber hinaus fordert der Ausschuß die Landesregierung und damit die Landwirtschaftskammern auf, gezielte Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen anzubieten und die Fachaufsicht zu stärken, um so der Problematik zukünftig dauerhaft zu begegnen.

## **25 Umsetzung von Förderprogrammen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege**

9

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle erwartet, daß zur Durchführung von Förderprogrammen Förderrichtlinien erlassen und Wirtschaftlichkeitskontrollen eingerichtet werden. Er hält es ferner für notwendig, daß Erfolgskontrollen durchgeführt werden und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle nimmt zur Kenntnis, daß die in dem Bericht des Landesrechnungshofs in Rede stehenden Sachverhalte und Vorgänge zwischen dem Landes-

rechnungshof und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft nicht mehr streitig sind.

**3 Verschiedenes**

10

Siehe Diskussionsteil dieses Protokolls.

**Nächste Sitzung:** Dienstag, den 17. März 1992

-----

### **Aus der Diskussion**

#### **1 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Drucksache 11/2534

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. November 1991 an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Haushaltskontrolle zur Mitberatung überwiesen.

In seiner Einleitung geht der **Vorsitzende** davon aus, daß die Fraktionen den Gesetzentwurf so weit beraten hätten, daß er in der heutigen Sitzung dieses Ausschusses abschließend erörtert und ein Votum an den federführenden Ausschuß abgegeben werden könne.

Im Hinblick auf den Verlauf der ersten Lesung im Plenum nimmt **Abgeordneter Grevener (SPD)** an, daß es einen besonderen Diskussionsbedarf nicht mehr gebe. Er wolle sich daher auf eine kurze Begründung des von seiner Fraktion vorgelegten Änderungsantrags beschränken, wonach § 25 Abs. 2 Satz 1 neu gefaßt werden solle.

Hintergrund sei, daß verschiedentlich darüber gestritten worden sein, ob der Finanzminister berechtigt sei, einen Teil des Haushaltsüberschusses in die Rücklage einzubringen, ohne einen Nachtragshaushalt vorzulegen.

Seine Fraktion sei der Auffassung, die Zuführung in eine Rücklage sei keine Verfügung über Haushaltsmittel, sondern lediglich abschlusstechnisch zu bewerten. Eine entsprechende Entscheidung liege daher in der Zuständigkeit der Landesregierung. Um dies rechtlich abzusichern, solle § 25 Abs. 2 Satz 1 um einen Halbsatz ergänzt werden, daß die Regelung über den Nachtragshaushalt in diesen Fällen keine Anwendung finde.

Die CDU-Fraktion habe sich eingehend mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung befaßt, legt **Abgeordneter Diegel (CDU)** dar, habe noch Fragen zu den §§ 34 und 37, die aber nicht die Zustimmung zu dem Gesetz in Frage stellten.

Durch den nunmehr vorgelegten Änderungsantrag der SPD komme allerdings neuer Zündstoff in die Debatte, weil er mit dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Verbesserung der Haushaltskontrolle, mit dem unter anderem in die Landeshaushaltsordnung ein § 10 a eingefügt werden solle, kollidiere. In diesem § 10 a heiße es nämlich im Absatz 2:

Ein Überschuß ist vorrangig zur Verminderung des Kreditbedarfs und sodann zur Tilgung von Schulden zu verwenden, ehe er einer Rücklage nach § 62 zuzuführen ist.

Aus diesem Grunde könne die CDU verständlicherweise dem Antrag der SPD nicht zustimmen. Sollte dieser Änderungsantrag, wie anzunehmen sei, gleichwohl mit Mehrheit beschlossen werden, müßte seine Fraktion auch dem Gesetzentwurf insgesamt seine Zustimmung versagen, die sie ihm andernfalls gegeben hätte.

Der **Ausschuß** nimmt sodann den Änderungsantrag der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN an.

Wie angekündigt stellt **Abgeordneter Diegel (CDU)** nun zu § 34 die Frage, ob auf das in dem anzufügenden Absatz 5 genannte Informationssystem auch Abgeordnete zugreifen könnten. Die Beantwortung dieser Frage sei wichtig für die weitere Beratung. Dabei genüge ihm eine Klarstellung, die im Protokoll festgehalten werde; dies müsse nicht unbedingt in das Gesetz aufgenommen werden.

Er erinnere bei dieser Gelegenheit an die Informationsreise des Ausschusses zum Landtag Schleswig-Holstein, bei der dieses Thema ebenfalls eine Rolle gespielt habe.

**Abgeordneter Grevener (SPD)** gesteht zu, die Frage des Zugriffs auf Informationssysteme werde auch in seiner Fraktion erörtert. Er stehe jedoch auf dem Standpunkt, daß diese Frage nicht im Rahmen der Novellierung der Landeshaushaltsordnung zu regeln sei.



Ausschuß für Haushaltskontrolle  
18. Sitzung

18.02.1992  
he-mj

Vielleicht könne dennoch ein Vertreter der Landesregierung auf diese Frage eingehen, meint **Abgeordneter Bensmann (CDU)**. Im übrigen müsse das, was in Schleswig-Holstein gut sei, nicht unbedingt für Nordrhein-Westfalen schlecht sein. Er sei selbstverständlich auch mit einer schriftlichen Antwort einverstanden, sofern die Frage nicht jetzt beantwortet werden könne.

Die Frage komme in der Tat überraschend, räumt **Mininisterialrat Dr. Schneider (Finanzministerium)** ein. Er selbst habe sich auch noch keine Gedanken darüber gemacht, wer bei einem automationsgestützten Informationssystem außer dem Finanzminister Zugriff auf die Daten haben solle.

So wie er die Vorschrift verstehe, gehe es hier aber um ein Informationssystem im Rahmen der Bewirtschaftung und Ausführung des Haushalts, deren Ergebnisse in die Jahresrechnung einleiteten. Auch die Meldungen über über- und außerplanmäßige Ausgaben könnten mit Hilfe eines solchen Informationssystems vereinfacht werden.

In der Frage, ob auch Abgeordnete Zugriff auf dieses Informationssystem haben sollten, wolle er sich zurückhalten und lediglich auf die Vorschrift in der Landeshaushaltsordnung verweisen, in der die Auskunftsrechte des Landtags festgelegt seien.

Die grundsätzliche Frage sei eben, konkretisiert **Abgeordneter Bensmann (CDU)**, inwieweit der Haushaltsvollzug nicht mehr der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unterliege. Er denke auch hier wieder an das Beispiel Schleswig-Holstein, wo die Abgeordneten im Rahmen der Haushaltsberatung zeitnah die Daten des letzten Monatsabschlusses aus dem Haushaltsvollzug einschließlich der aktuellen Stellenbesetzung erhielten.

Er bitte noch einmal, diese Frage zu klären, weil sie auch im Haushalts- und Finanzausschuß wiederholt angesprochen worden sei und sicher bei den nächsten Haushaltsberatungen wieder aufkommen werde.

Das Parlament könne vom Finanzminister Auskünfte fordern, unterstreicht **Ministerialrat Dr. Schneider**, und der Finanzminister bediene sich für diese Auskünfte der Daten seines Informationssystems.

Ausschuß für Haushaltskontrolle  
18. Sitzung

18.02.1992  
he-mj

Hier gehe es allerdings nicht um das generelle Auskunftsrecht des Parlaments, entgegnet **Abgeordneter Dr. Riemer (F.D.P.)**, sondern um die direkte Zugriffsmöglichkeit jedes einzelnen Abgeordneten. Er verweise insofern auf den in dem neu einzufügenden Absatz 5 stehenden Satz:

Das Nähere über die zu speichernden Informationen und die Benutzung des Informationssystems regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit den Ressorts.

Das bedeute nach seiner Auffassung: Wenn dieses Gesetz so verabschiedet werde, hänge es vom Finanzminister ab, ob der direkte Zugriff von Abgeordneten auf die Daten des Informationssystems möglich sei oder nicht.

Dieser Satz besage zunächst einmal nicht mehr und nicht weniger, betont **Ministerialrat Dr. Schneider**, als daß die Zugriffsberechtigung und die Benutzung des Informationssystems - wie übrigens bei anderen Informationssystemen auch üblich - noch geregelt werden müßten. Dabei seien nicht zuletzt datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten.

Er bedauere, die Frage heute nicht bis ins einzelne beantworten zu können, weil sie im Finanzministerium selbst noch geklärt werden müsse. Er könne nur aus seiner bisherigen Erfahrung heraus sagen, es sei schon sinnvoll, daß nicht jeder Zugriff auf die Daten habe.

Dem letzten Satz stimme er uneingeschränkt zu, bestätigt **Abgeordneter Dr. Riemer (F.D.P.)**, nur sehe er die Position des Parlaments und seiner Abgeordneten eben etwas anders als "jeden". Schließlich habe das Parlament die Aufgabe, die Einnahmen zu beschließen und darüber zu wachen, ob bei den Ausgaben die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten würden. Aus dieser Aufgabe ergebe sich möglicherweise ein Anspruch auf die Informationen, auch im Wege eines direkten Zugriffs.

Hintergrund dafür, diesen Absatz 5 in den § 34 aufzunehmen, sei gewesen, erläutert **Präsident Prof. Dr. Munzert (Landesrechnungshof)**, daß es dem Finanzminister bislang nicht möglich sei, Zahlen des Haushaltsvollzugs aus den anderen Ressorts zu

bekommen, weil diese mit Datenschutzgründen argumentiert hätten. Dies sei für einen Finanzminister eine mißliche Lage.

Deshalb sei überlegt worden, daß eine Rechtsgrundlage dafür erforderlich sei, daß sich der Finanzminister über den laufenden Haushaltsvollzug aller Einzelpläne informieren könne. Weil eine solche Information die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Finanzministers unterstütze, könne man dem nur zustimmen.

Die weitere Frage, ob und in welchem Umfang der Landtag ähnliche Rechte erhalte wie der Finanzminister, vermöge er im Augenblick nicht zu beurteilen. Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß auch in Schleswig-Holstein nicht der direkte Zugriff einzelner Abgeordneter auf das Informationssystem möglich sei, sondern dort würden Stichtagslisten ausgedruckt und den Abgeordneten zur Information für die Haushaltsberatungen an die Hand gegeben.

Insgesamt habe die Frage eine solche Bedeutung, daß sie nach seinem Dafürhalten unabhängig von den jetzigen Gesetzesberatungen erörtert werden sollte. Da spielten auch verfassungsrechtliche Aspekte mit hinein.

Er gebe zu, äußert **Abgeordneter Bensmann (CDU)**, daß es sich hier um eine schwierige Frage handle, und er verstehe auch die Zurückhaltung. Gleichwohl bitte er noch einmal darum, diese Frage zu klären und spätestens im Rahmen der Haushaltsberatungen 1993 im Haushalts- und Finanzausschuß zu beantworten.

Nach seinem Verständnis könne es nicht angehen, daß das Parlament zwischen der Verabschiedung des Haushalts und der Vorlage der Jahresrechnung Auskunft über den Haushaltsvollzug lediglich aufgrund einer Ermessensentscheidung des Finanzministers bekomme. Daß der Datenschutz beachtet werde, sei selbstverständlich. Nur, wenn die Haushaltskontrolle verbessert werden solle, gehöre die Auskunft über den Haushaltsvollzug dazu.

Für die weiteren Beratungen hilfreich wäre auch eine Übersicht über die in Schleswig-Holstein geübte Praxis.

An dieser Stelle wirft **Abgeordneter Dr. Riemer (F.D.P.)** ein, wenn Fragen im Haushalts- und Finanzausschuß beantwortet werden sollten, sollten sie auch dort gestellt werden.

Ausschuß für Haushaltskontrolle  
18. Sitzung

18.02.1992  
he-mj

Genau diesen Punkt habe er gerade aufgreifen wollen, unterstreicht der **Vorsitzende**: Der Ausschuß für Haushaltskontrolle sei ein eigenständiger Ausschuß, der zu Themen, die er erörtere, auch selbstständig die in dem Zusammenhang auftauchenden Fragen beantwortet haben wolle. Das schließe ja gar nicht aus, daß bestimmte Fragen mehrere Ausschüsse tangierten und die betroffenen Ausschüsse auch die Antworten bekämen.

Damit beendet der **Ausschuß** die Aussprache. Er empfiehlt mit Mehrheit - mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN - dem Haushalts- und Finanzausschuß, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landeshaushaltsordnung in der nach dem Änderungsantrag zu § 25 sich ergebenden Fassung anzunehmen; vgl. Vorlage 11/1119.

## **2 Landeshaushaltsrechnung 1989 und Jahresbericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1990/91**

Drucksache 11/1959 und 11/1960

Vorweg erinnert der **Vorsitzende** an die ausschußinterne Vereinbarung, Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Abschnitten so rechtzeitig vorzulegen, daß die Fraktionen noch Gelegenheit zur Beratung hätten. Er bitte, diese Vereinbarung im allseitigen Interesse einzuhalten.

## **9 Mängel bei der Beschaffung von Geräten für die automatisierte Datenverarbeitung**

Die SPD-Fraktion hat zu diesem Abschnitt einen Beschlüßvorschlag vorgelegt, zu dem **Abgeordneter Grevener (SPD)** darlegt, der Jahresbericht sei in diesem Punkt durch einen Sachstandsbericht des Landesrechnungshofs ergänzt worden, der allen Ausschußmitgliedern vorliege. In dem Beschlüßvorschlag seien ein Teil dieser Feststellungen im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit wiederholt und daraus dann kon-